

RS Vwgh 2001/7/27 97/08/0401

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.2001

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49;

KollIV Angestellte Versicherungsunternehmen Innendienst §13 Abs4;

KollIV Angestellte Versicherungsunternehmen Innendienst §14 Abs2;

Rechtssatz

Unter Bezug, den der KollIV für Angestellte des Innendienstes der Versicherungsunternehmen an einigen Stellen auch als "Gehalt" bezeichnet, ohne damit etwas anderes zu meinen, wird erkennbar die Gegenleistung für die Erbringung der jeweils vereinbarten Arbeitsleistungen in der normalen Arbeitszeit (wie der Ausschluss von Überstundenentgelten und Leistungsentgelten aus dem Begriff des Bezuges in § 13 Abs 4 KollIV Innendienst zeigt) verstanden. Dieser Bezug (wenn auch als Gehalt bezeichnet) ist demnach auch Grundlage der Berechnung der Sonderzahlungen in § 14 Abs 2 KollIV Innendienst.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997080401.X02

Im RIS seit

28.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at